

Satzung der Stadt Leverkusen
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Sportpark Leverkusen“ (SPL)
vom 30. März 2010

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. Seite 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 / SGV NRW 641) mit Ber. GV NRW 2005, S. 15, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Leverkusen am 22.03.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Betriebes

- (1) Der „Sportpark Leverkusen“ wird als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Der „Sportpark Leverkusen“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Zweck des Betriebes einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, der Rundsporthalle, der ehem. Eissporthalle sowie aller übrigen Sportstätten im Sondervermögen des Sportpark Leverkusen und die damit verbundene Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten des Sports sowie des/r öffentlichen Gesundheitswesens und -pflege,
 - b) die Planung des zukünftigen Bedarfs in dem unter a) genannten Bereich und dessen Realisierung,
 - c) die Verpachtung/Vermietung von Betriebseinrichtungen an Dritte,
 - d) der Abschluss von den Betriebszweck fördernden Geschäften.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „Sportpark Leverkusen“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des „Sportpark Leverkusen“ wird vom Rat der Stadt Leverkusen eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der „Sportpark Leverkusen“ wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln und der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.

- (3) In den Angelegenheiten des „Sportpark Leverkusen“ vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine andere Regelung treffen. § 4 Abs. 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 4

Betriebsausschuss „Sportpark Leverkusen“

- (1) Der Rat bildet für den „Sportpark Leverkusen“ einen Betriebsausschuss gemäß § 5 Absatz 1 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen (BSP).“
- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus
 - 15 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen/Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
 - einer sachkundigen Einwohnerin/einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Stimme,die vom Rat gewählt werden.
Es können weitere sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme entsandt werden.

Für die stimmberechtigten Mitglieder und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme sind Stellvertretungen vom Rat zu wählen.

- (3) Soweit nicht der Rat oder eine Bezirksvertretung gemäß EigVO NRW, GO NRW oder der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in den jeweils geltenden Fassungen ausschließlich zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss prinzipiell in allen den Sportpark Leverkusen betreffenden Angelegenheiten, die nicht Geschäft der laufenden Betriebsführung sind. Unter dieser Prämisse entscheidet er insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro netto übersteigt; dies schließt Vergaben mit ein,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen,
 - d) Richtlinien und Konzeptionen zur Förderung des Sports,
 - e) Vorplanung, Entwurfsplanung, Planungs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau von Einrichtungen des „Sportpark Leverkusen“, unbeschadet der Rechte der Bezirksvertretungen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Haupt- und Personalausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung.
- (6) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 EigVO NRW die allgemeinen Lieferbedingungen fest und erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO NRW. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebssatzung kann dem Betriebsausschuss die

Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

- (7) Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters besteht, ist der Betriebsausschuss für die in seiner Beratungskompetenz liegenden Angelegenheiten zur Erteilung von Aufträgen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ermächtigt, insbesondere zur
- Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
 - Erstellung von Konzepten,
 - Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.“
- (8) Angelegenheiten, welche den dem Betriebsvermögen des Sportpark Leverkusen zuzurechnenden Beteiligungsbesitz betreffen, unterliegen nicht der Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses.
- (9) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet gemäß § 4 EigVO NRW in allen Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann, insbesondere aber über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde.“

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen, dies gilt nicht für die laufende Betriebsführung.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des „Sportpark Leverkusen“ rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Personalausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer und dem für das Beteiligungsmanagement zuständigen Bereich bei der Stadt Leverkusen den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim „Sportpark Leverkusen“ arbeiten in der Regel tariflich Beschäftigte.
- (2) Die Beschäftigten unterhalb der Abteilungsleitungsebene werden durch die Betriebsleitung in Absprache mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betriebsbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Abteilungsleitungen des „Sportpark Leverkusen“ werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bestellt, die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die beim „Sportpark Leverkusen“ beschäftigten Beamtinnen/Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des „Sportpark Leverkusen“ vermerkt.

§ 9

Vertretung des „Sportpark Leverkusen“

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten des „Sportpark Leverkusen“ durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des „Sportpark Leverkusen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Sportpark Leverkusen –“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Vermögen/Stammkapital

- (1) Mit Errichtung des „Sportpark Leverkusen“ hat die Stadt Leverkusen mit Wirkung vom 01.01.1995 Vermögen und Schulden des Sport- und Bäderamtes, inkl. der städtischen Bäder, aus dem Haushalt der Stadt ausgegliedert und auf den „Sportpark Leverkusen“ übertragen.
- (2) Neben betriebsnotwendigem Vermögen wurde mit den Beteiligungen an der EVL GmbH & Co. KG und der RW Holding AG sowie den RWE-Aktien auch nicht betriebsnotwendiges Vermögen in das wirtschaftliche Eigentum des „Sportpark Leverkusen“ übertragen.
- (3) Dem „Sportpark Leverkusen“ wurde darüber hinaus im Wesentlichen folgendes Anlagevermögen übertragen:
 - Anteile an der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl GmbH)
 - Rundsporthalle
 - ehem. Eissporthalle
 - alle übrigen Sportstätten (Sportplatzanlagen, Sporthalle Bergisch Neukirchen, Turnhalle Dhünnstraße)
 - Grundstück für die Sporthalle auf dem Gelände der „neue bahnstadt opladen“ (nbso)
 - weitere RWE-Aktien durch Liquidation der RW Holding AG Seite 468
Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 59 29. Oktober 2020

- (4) Das gesamte Anlagevermögen mit den jeweiligen Wertansätzen ist den entsprechenden Jahresabschlüssen bzw. Bilanzen des „Sportpark Leverkusen“ zu entnehmen.
- (5) Das Stammkapital des „Sportpark Leverkusen“ beträgt 10.225.837,62 Euro.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der „Sportpark Leverkusen“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 30 % höchstens jedoch 100.000 Euro des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Kämmerin/den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Buchführung

Der „Sportpark Leverkusen“ führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des „Sportpark Leverkusen“ vom 10.05.1995, zuletzt geändert am 26.10.2009, außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 03.05.2010
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 30.05.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20 vom 12.08.2011
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.06.2014
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 18 vom 25.06.2014
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 01.10.2020
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 53 vom 06.10.2020
- Erneut öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 58 vom 23.10.2020
- Erneut öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 59 vom 29.10.2020
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.05.2026
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 03.07.2026